



Stellungnahme zum Gesetzesantrag der Länder

Entwurf eines Gesetzes
zur Reform des Gerichtsvollzieherwesens

Bundesverband Deutscher Inkasso-Unternehmen e.V.

Präsident: Stephan Jender - Hauptgeschäftsführer: Dr. Carsten D. Ohle - Geschäftsführer: Jochen Schatz
Commerzbank Hamburg, Konto-Nr. 620 50 17, BLZ 200 400 00 - Postbank Hamburg, Konto-Nr. 2181-203, BLZ 200 100 20
Sitz des Verbandes: Bonn - Register-Nr.: 20 VR 3636



Member of Federation of European National Collection Associations

Hinweis gemäß § 33 BDSG: Personenbezogene Daten werden zum Zweck der internen Vorgangsbearbeitung gespeichert.



Vorbemerkung

Im Bundesverband Deutscher Inkasso-Unternehmen e.V. (BDIU) sind heute 512 der insgesamt etwa 750 in Deutschland tätigen Inkasso-Unternehmen organisiert. Seit 1956 vertritt der Verband die Interessen der Inkasso-Branche in der Öffentlichkeit. In dieser Funktion sieht er sich insbesondere als Vertreter der Gläubigerinteressen.

Der BDIU teilt die Auffassung des Gesetzesentwurfs, dass das Gerichtsvollzieherwesen reformiert werden muss und fordert seit langem ein effektiveres Vollstreckungssystem unter Wahrung gerade auch der berechtigten Interessen der Gläubiger. Eine umfangreiche Stellungnahme hat der BDIU in seinem Positionspapier (BDIU-Positionspapier zu Änderungen im Gerichtsvollzieherwesen, ZVI 2006, 73 ff) abgegeben.

Inkassounternehmen sind wie jeder Gläubiger auf effektive Zwangsvollstreckung angewiesen. Die Unzulänglichkeiten der Zwangsvollstreckung verleiten – und haben verleitet – zu stark verschlechtertem Zahlungsverhalten der Schuldner. Hieraus ergibt sich nicht nur ein gesellschafts-politisches Problem, sondern auch ein erheblich erschwerter außergerichtlicher Forderungseinzug auf gütlichem Wege.

Eine Neuordnung der Zwangsvollstreckung durch Gerichtsvollzieher ist daher notwendig und wird ausdrücklich befürwortet.

Begrüßt wird die in § 10 Abs. 2 GVG-E vorgesehene Möglichkeit des Auftraggebers, zwischen mehreren örtlich zuständigen Gerichtsvollziehern frei zu wählen. Dem Gläubiger wird auf diesem Wege die Möglichkeit eingeräumt, den Gerichtsvollzieher zu beauftragen, den er für seine konkrete Forderung und die konkrete Vollstreckungsmaßnahme für den geeignetsten erachtet. Ausdrücklich begrüßt wird zudem die Einführung einer Erfolgsgebühr. Beide - richtigen - Maßnahmen stellen wichtige Leistungsanreize auf dem Weg zu mehr Wettbewerb dar und führen zu verbesserter Effizienz.

Mit Zustimmung wird zur Kenntnis genommen, dass von einer Zuständigkeitserweiterung zugunsten des Gerichtsvollziehers auf den Bereich der vorgerichtlichen Forderungsbeitreibung abgesehen wurde.

Der Diskussionsentwurf gibt jedoch Anlass zu folgenden Kritikpunkten:



1) Vollstreckung als verfassungsrechtlicher Kernbereich hoheitlicher Aufgaben

Die Privatisierung des Gerichtsvollzieherwesens trifft auf erhebliche Bedenken. Die Vollstreckungstätigkeit des Gerichtsvollziehers ist mit Polizeigewalt, also im äußersten Fall mit körperlicher Gewalt, ausgestattet. Die Zwangsvollstreckung stellt einen erheblichen staatlichen Eingriff in die Rechts- und Vermögenssphäre des Schuldners dar. Maßnahmen der Zwangsöffnung der Wohnung und Geschäftsräume, der zwangsweisen Durchsuchung und Kindeswegnahme betreffen Grundrechte der Bürger in erheblichem Maße. Diese Zwangsmaßnahmen gehören zum Kernbereich der hoheitlich staatlichen Aufgaben, der von Beamten wahrzunehmen ist und Privaten nicht aufgebürdet werden darf. Hierin liegt der wesentliche Unterschied zu der Tätigkeit von Notaren, denen derartige Zwangsmaßnahmen nicht übertragen sind, so dass sich ein Vergleich verbietet.

Die Aufgaben eines Gerichtsvollziehers sind daher einer Privatisierung nicht zugänglich. Die Übertragung des Gewaltmonopols des Staates auf Private wird abgelehnt.

2) Abweichen vom staatlichen Gewaltmonopol bringt keine Effizienz

Ein Statuswechsel vom beamteten zum beliebigen privatwirtschaftlich tätigen Gerichtsvollzieher allein bedingt keine Effizienzsteigerung. Hier wird die Hauptursache für den anhaltend hohen Geschäftsanfall für die Gerichtsvollzieher verkannt, die in einer mangelnden Personalausstattung und einer dringend erforderlichen Reform des Zwangsvollstreckungsrechts liegt.

3) Unzumutbarkeit der Kostenerhöhung für Gläubiger und Schuldner

Entschieden widersprochen werden muss der zu erwartenden überproportionalen Kostensteigerung. Die Gerichtsvollzieher sollen auf eigene Rechnung tätig werden und sich aus ihren Gebühreneinnahmen selber finanzieren; das Gerichtsvollzieherkostenrecht soll kostendeckend ausgestaltet werden. Die Bundesländer sprechen von einer Kostensteigerung aus Sicht der Auftraggeber um 130 % (Faktor 2,3), Fachleute und die Bundesjustizministerin von mindestens 200 % (Faktor 3,0) (Presseerklärung v. 30.06.2005 und 11.05.2007). Selbst der Gesetzesentwurf geht von einer Kostensteigerung „um den Faktor 2,63“, nämlich um 163 %, bzw. einschließlich der zukünftig zusätzlich zu entrichtenden Mehrwertsteuer „um den Faktor 3,13“, nämlich um 213 %, (Entwurf, S. 3) aus.



Legt man als Beispiel den Gebührentatbestand eines häufig anzutreffenden erfolglosen Vollstreckungsversuchs (Kostenverzeichnis Nr. 604) zugrunde, beträgt die aktuelle Gebühr 12,50 Euro und die zukünftige Gebühr 28,75 Euro, so dass sich eine Kostensteigerung von 130 % ergibt. Wird zudem noch die künftig anfallende Umsatzsteuer in Höhe von 19 % berücksichtigt, so ergibt sich gar eine Steigerung um 174 %. Diese Gebühr fällt auch an, wenn der Gerichtsvollzieher gemäß § 63 GVGA einen Auftrag zur Vollstreckung gegen einen vermögenslosen Schuldner zurücksendet; für nur wenige Minuten Arbeit soll der Gerichtsvollzieher hiernach 34,21 Euro (inkl. MwSt) bekommen, was völlig unverhältnismäßig ist.

4) Justizgewährungsanspruch wird negiert

Bei der Vollstreckung des großen Anteils kleinerer Forderungen (50 % der mit Mahn-/Vollstreckungsbescheid titulierten Hauptforderungen betragen bis zu € 300,00) wird die Vollstreckung unter Berücksichtigung der erheblichen Gebührenanhebung unwirtschaftlich für Gläubiger. Die absehbare Folge, dass kleinere Forderungen aufgrund der Unwirtschaftlichkeit der Einziehung durch Zwangsvollstreckung nicht mehr geltend gemacht werden, führt zu Liquiditätsengpässen bei Gläubigern bis hin zur Insolvenz.

Die Unwirtschaftlichkeit des Verfahrens führt so zur Vollstreckungsverhinderung.

Die Zwangsvollstreckung muss bezahlbar bleiben. Der Staat muss die Durchsetzung eines von ihm durch das Gericht sanktionierten Anspruchs in angemessener Weise gewährleisten. Das folgt aus dem in der Verfassung verankerten Justizgewährungsanspruch (Art. 19 Abs. 4 GG). Das Bundesverfassungsgericht betont das Recht auf Zugang zu den Gerichten als zentrales Anliegen des Rechtsstaates. Auch aus Kostengründen dürfe dieser Zugang nicht unzumutbar erschwert werden. Eine unzumutbare Erschwerung läge nicht nur vor, wenn der Rechtsschutz von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit abhängig gemacht werde, sondern auch dann, wenn trotz wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit das Kostenrisiko zu dem mit dem Verfahren angestrebten wirtschaftlichen Erfolg außer Verhältnis stehe. Eine Beschreitung des Rechtsweges sei in diesem Fall praktisch unmöglich, weil die Anrufung der Gerichte nicht mehr wirtschaftlich sinnvoll erscheine (BVerfGE 85, 337, 347 f; BVerfG NJW 1997, 311). Genau dies wird aber mit der geplanten Kostenerhöhung erreicht, so dass die geplanten Regelungen voraussichtlich vor dem Bundesverfassungsgericht keinen Bestand haben werden.



Die Unwirtschaftlichkeit verursacht eine weitere Verschlechterung des Zahlungsverhaltens und der Zahlungsmoral.

Fällt die Zwangsvollstreckung in großen Teilen wegen Uneffizienz bei geringen Forderungen aus, besteht die zusätzliche Gefahr, dass auf Bezahlung ihrer Forderungen angewiesene Gläubiger zu illegal handelnden Beitreibern von Forderungen, die nicht über die nach dem Rechtsberatungsgesetz erforderliche Inkassoerlaubnis verfügen und vollmundig mit Erfolgen unter Anwendung zum Teil strafrechtlich relevanter Methoden werben, zurückgreifen. Diese „Selbsthilfe“ wäre ein Rückfall ins Faustrecht.

5) Umsatzsteuer fördert Kostensteigerung

Zu der erheblichen Kostensteigerung trägt auch der neu geschaffene Auslagentatbestand für die auf die Vergütung des Gerichtsvollziehers zu entrichtende Umsatzsteuer bei und führt zu einem erheblichen Nachteil von Schuldnern von Privatgläubigern, die mit höheren Kosten belastet würden gegenüber Schuldnern von zum Vorsteuerabzug berechtigten Gläubigern. Der vorsteuerabzugsberechtigte Gläubiger kann „billiger“ vollstrecken als der Privatgläubiger, für den sich hierdurch eine zusätzliche Kostensteigerung für den Fall der erfolglosen Zwangsvollstreckung ergibt.

5) Verbesserung verfahrensrechtlicher Vorschriften und Leistungsanreize

Um eine effiziente Zwangsvollstreckung zu gewährleisten, muss der Staat das bestehende System verbessern, indem er Leistungsanreize durch Wettbewerb unter Gerichtsvollziehern, eine erfolgsbezogene Vergütung, flexiblere Verfahrensvorschriften und einen höheren Personalbestand bietet.

Für folgende, motivierende Leistungsanreize, die ansatzweise bereits Gegenstand des Gesetzesentwurfs sind, ist kein Statuswechsel der Gerichtsvollzieher notwendig:

- Wettbewerb unter Gerichtsvollziehern ist durch Aufhebung starrer Zuständigkeiten zu ermöglichen,
- die Vergütung ist Gegenstandswert abhängig – erfolgsbezogen - zu gestalten,
- flexiblere Verfahrensvorschriften für die Vollstreckung sind zu schaffen,
- der Überlastung von Gerichtsvollziehern ist durch flexible Personalaufstockung entgegen zu wirken.



Zusammenfassung

Eine Privatisierung des Gerichtsvollzieherwesens wird abgelehnt. Der Staat darf sich nicht aus seiner hoheitlichen Kernaufgabe der Zwangsvollstreckung zurückziehen. Der Statuswechsel des Gerichtsvollziehers vom Beamten zum Beliehenen allein ist nicht dazu geeignet, Änderungen der Zahlungsmoral zu bewirken und die Effizienz der Zwangsvollstreckung zu steigern. Hierfür ist vorrangig das Zwangsvollstreckungsrecht selbst zu reformieren.

Insbesondere aber wäre die zu erwartende Kostensteigerung sowohl für Schuldner als auch für Gläubiger eine nicht vertretbare Belastung. Von der Beitreibung geringerer Forderungen im Wege der Zwangsvollstreckung würde aufgrund der zu diesen in keinem Verhältnis stehenden Kosten abzusehen sein. Das würde einer weiteren Verschlechterung der Zahlungsmoral Vorschub leisten. Der Staat käme seiner Verpflichtung, effiziente und wirtschaftliche Möglichkeiten zur Durchsetzung titulierter Forderungen zur Verfügung zu stellen, nicht nach.

Hamburg, 18. Juni 2007

Dr. Carsten D. Ohle
- Hauptgeschäftsführer -